

1. Satzung
vom 17. Oktober 2013
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schellweiler
vom 10. November 2011

Der Ortsgemeinderat von Schellweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Der § 20 Absatz 3 der Friedhofssatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Urnengrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,70 m bis 0,90 m.

2. Einfassung und Liegende Grabmale:

Größe 0,60 m x 1,00 m

Der § 21 der Friedhofssatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

Die Vorschriften der TA Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen, der Deutschen Naturstein Akademie e.V., in der jeweils geltenden Fassung) sind einzuhalten

(2) Den Anzeigen sind zweifach beizufügen:

a) Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10

b) Angaben der baulichen Ausführung

c) Beschaffenheit der verwendeten Materialien

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Nach Fertigstellung ist der Friedhofsverwaltung durch den Ersteller des Grabmals vorzulegen:

a) Nachweis der Standsicherheit

b) Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten

Der § 22 der Friedhofssatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend der TA Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen, der Deutschen Naturstein Akademie e.V, in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Nach Erstellung des Grabmals ist die Standsicherheit entsprechend der TA Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen, der Deutschen Naturstein Akademie e.V, in der jeweils geltenden Fassung) durch ein Zeit-Last-Diagramm nachzuweisen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schellweiler, den 17. Oktober 2013
gez. Winfried Müller
Ortsbürgermeister